

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RGB Rental e.K. (nachfolgend „RGB“)

1. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

1.1

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach den vertraglichen Abreden sowie aus den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unter Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt RGB nicht an, es sei denn, RGB hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn RGB in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2

Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten im Einzelnen unabhängig voneinander sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen mit dem Kunden zustande gekommenen Geschäfte.

1.3

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in dem Mietlieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte (nachfolgend "Geräte").

2. Angebote / Auftragsbestätigungen

2.1

Sämtliche Angebote von RGB sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie seitens RGB nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, an RGB einen Auftrag zu erteilen. Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das RGB binnen 2 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Lieferung/Leistung annehmen kann.

2.2

Mündliche Zusagen oder Zusagen der Vorkorrespondenz mit RGB bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, der ausdrücklichen Übernahme in die schriftliche Auftragsbestätigung. Einwendungen gegen Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Auftragsbestätigung, in jedem Falle jedoch vor Beginn der Lieferung/Leistung durch RGB eingehen.

3. Mietzeit

3.1

Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.

3.2

Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung der Mietgeräte durch RGB; sie endet am Ende des Tages an dem die Geräte an RGB zurückgewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, RGB oder ein Dritter den Transport durchführt. Die Rückgabe der Geräte an Wochenenden und Feiertagen ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.

4. Mietpreise / Versicherung

4.1

Der Kunde hat unabhängig von der tatsächlichen Ingebrauchnahme oder Entgegennahme für die Dauer der vereinbarten Überlassung der Geräte die Miete zu zahlen. RGB ist berechtigt, die Übergabe der Geräte von einer vollständigen Vorauszahlung abhängig zu machen (z.B. Barzahlung oder Überweisung).

4.2

Die Preise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, in Euro, ohne Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll sowie sämtlicher sonstigen Auslagen und Spesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Erfüllung gültigen Preise gemäß Preisliste RGB, die auf Anforderung erhältlich ist. Liegen mehr als 4 Monate zwischen der Preisvereinbarung und der Erfüllung, ist RGB berechtigt, Preise nach der zum Zeitpunkt der Erfüllung gültigen Preisliste zu berechnen. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

4.3

Bei verspäteter Rückgabe bzw. verspätetem Eintreffen der Geräte bei RGB, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. In diesem Fall schuldet der Kunde für die betreffende Zeit den aktuellen Listenpreis ohne gewährte Rabatte als Nutzungsentschädigung, auch wenn für die Mietzeit ein geringerer Preis vereinbart ist.

4.4

Grundsätzlich sind die Geräte durch RGB nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wünscht der Kunde eine Geräte- oder Transportversicherung, trägt der Kunde anteilig die Kosten der Versicherung gemäß der gültigen Preisliste zusätzlich zum Mietpreis.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Abholung der Geräte am Sitz RGB vereinbart und geschuldet. Der Versand oder die Lieferung der Geräte kann vereinbart werden. In diesem Fall erfolgt der Versand oder die Lieferung der Geräte auf Kosten und Gefahr des Kunden und – soweit keine Weisung erteilt ist – an die Adresse des Kunden, wie sie im Bestellschein angegeben ist.

5.2.

RGB behält sich das Recht vor, den Versand oder die Lieferung nicht vom Firmensitz, sondern von einem anderen Ort eigener Wahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. 5.3. Verpackungs-, Versand-, Liefer- und Rücksendekosten hat der Kunde zu tragen. RGB bemüht sich, den Versand bzw. die Anlieferung möglichst kostengünstig durchzuführen.

5.4.

Schäden, die bei einer Versendung oder Anlieferung entstehen, hat der Kunde an RGB zu erstatten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung/Leistung geht mit der Übergabe an den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Etwaig geltende Haftungshöchstgrenzen des Frachtführers bleiben ungeachtet. Im Verhältnis zu RGB trägt der Kunde sämtliche Transportgefahren, und zwar unabhängig vom Verschulden.

6. Mietgebrauch und Einsatzorte

6.1

Der Kunde hat die Mietgeräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, sämtliche Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen RGB und der Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu befolgen.

6.2

Der Kunde wird den Mietgegenstand ausschließlich an dem mit RGB vereinbarten Einsatzort benutzen. Bei wechselnden Standorten wird der Kunde RGB unverzüglich auf Verlangen Auskunft über den jeweils aktuellen Standort der Mietgeräte erteilen und die Besichtigung ermöglichen.

6.3

Der Kunde hat RGB frühestmöglich unaufgefordert auf außereuropäische Einsätze sowie auf besondere Einsatzbedingungen hinzuweisen, wie z.B. Einsätze in Kriegs-, Krisen-, Unruhe- und Katastrophengebieten, Demonstrationen, Aufnahmen aus Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen, Verwendung unter Tage, außergewöhnliche Klimaverhältnisse, radioaktive Umgebung, Aufnahmen von Stunts und pyrotechnischen Effekten sowie sämtliche weiteren risikoreichen Umstände, da derartige Risiken nicht versichert sind.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgelegt, zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. RGB ist jederzeit zur Forderung von angemessenen Vorauszahlungen berechtigt.

7.2

Sofern im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind sämtliche Zahlungen ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn RGB innerhalb der vereinbarten Frist über den Betrag frei verfügen kann. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. RGB ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 20,00 Euro vom Kunden zu verlangen. Der Kunde hat während des Verzugs seine Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB) zu verzinsen. Weiterhin ist RGB berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder gegenüber dem Kunden einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Mit Eintritt des Verzugs werden gewährte Rabatte rückgängig gemacht und der volle Listenpreis vom Kunden geschuldet.

7.3

Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, so ist RGB berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, noch ausstehender Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorkasse zu verlangen bzw. Zwischenrechnungen für noch nicht vollständig abgewickelte Aufträge zu stellen oder vorbehaltlich der sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist zurückzutreten. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für RGB akzeptablen und angemessenen Sicherheit abwenden. Sinngemäß gilt dies auch, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet wurden.

8. Gewährleistung

RGB haftet nur für die technische Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder Frachtführer. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Lieferungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden oder -verluste sind RGB sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, zu melden.

9. Haftung RGB

9.1

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, stehen vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche dem Kunden nur zu, wenn diese auf nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch RGB beruhen.

9.2.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelung haftet RGB für einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.3

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Bestimmungen vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung RGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen RGB.

9.4

Weist ein vermietetes Gerät während der Mietdauer einen von RGB zu vertretenden Mangel auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleich kommt, steht es im Ermessen RGB, den Fehler zu beheben oder das fehlerhafte Gerät auszutauschen. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

10. Höhere Gewalt

Die Vereinbarung eines Termins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Bereitstellungsmöglichkeit. Unvorhergesehene, von RGB nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei RGB oder einem Lieferanten RGB, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel etc., berechtigen RGB unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Termin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

11. Haftung des Kunden

11.1

Grundsätzlich trägt der Kunde während der Mietzeit gegenüber RGB die volle Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder eine sonstige Verschlechterung der Geräte und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde haftet für seine Mitarbeiter oder sonstige, vom Kunden beauftragte, auf Weisung des Kunden handelnde Dritte.

11.2

Der Kunde haftet auch für sämtliche Vermögensnachteile, die RGB durch eine verspätete Rückgabe der Geräte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich zur Nutzungsentschädigung sämtliche entstandenen und nachgewiesenen Schäden zu ersetzen. Gleiches gilt für die Rückgabe beschädigter oder defekter Geräte. Insbesondere kommen folgende Schäden in Betracht: Unmöglichkeit anderweitiger Vermietung bis zur endgültigen Rückgabe bzw. bis zur endgültigen Instandsetzung bzw. Geräteneuanschaffung und Leistung von berechtigtem Schadensersatz an einen nachfolgenden Mieter falls RGB wegen der verspäteten Rückgabe oder Beschädigung eine Gebrauchsüberlassung an den Anschlussmieter nicht möglich war, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung und die Reparaturkosten. Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist RGB weiter berechtigt, auch ohne Aufforderung und Mahnung und ohne Fristsetzung auf Kosten des Kunden den Mietgegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. durch Dritte versetzen zu lassen.

12. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

12.1

Der Kunde ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet, RGB auf eventuelle Schäden an den Geräten unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schäden nur für möglich hält (z.B. nach Wasserkontakt, Anstoß, außergewöhnlichem oder gefahrenträchtigem Einsatz). Unterlässt der Kunde dies, so gilt dies als arglistige Täuschung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Den Mangel der Vollständigkeit sowie offenkundig sichtbare Schäden der Geräte wird RGB unverzüglich bei Rückgabe nach einer ersten Sichtprüfung gegenüber dem Kunden rügen. Die Rücknahme der Geräte durch RGB bestätigt nicht die Mangelfreiheit. RGB behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Nach erfolgter Rückgabe unterzieht RGB die Geräte einer eingehenden Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung. Bei Mängeln und Schäden, die bei der Übergabe zu Beginn der Mietzeit nicht festgestellt und gerügt wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietzeit entstanden sind. In jedem Falle bleibt dem Kunden jedoch der Nachweis vorbehalten, ein bereits bei der Übergabe schadhaftes Gerät erhalten zu haben.

12.2

Die Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden.

12.3

Der Kunde hat die Mietgeräte von sämtlichen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, RGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

13. Versicherung

13.1

Grundsätzlich sind die Geräte von RGB nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat die Mietgeräte für die Dauer der Überlassung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust und zufälligen Untergang in Höhe des Neuwertes zu versichern. Falls die Versicherung nicht über RGB abgeschlossen wird, tritt der Kunde den Anspruch auf Entschädigungsleistung gegen den Versicherer im Schadensfall mit Abschluss des Mietvertrages an RGB ab, ungeachtet seiner Verpflichtung, die Schadensabwicklung auf eigene Kosten und Risiko durchzuführen. RGB nimmt die Abtretung an.

13.2

Im Schadensfall kann RGB bis zur vorbehaltlosen Leistung durch den Versicherer jederzeit den Kunden unmittelbar in Anspruch nehmen. Eine spätere Leistung der Versicherung wird in diesem Falle an den Kunden weitergeleitet. Für den Fall, dass eine Geräteversicherung über RGB in Anspruch genommen wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Versicherungsvertrag nur bestimmte Risiken versichert sind. Auch kann durch das Verhalten des Kunden vor oder nach einem Schadensfall der Versicherer von seiner Leistung frei werden, selbst wenn das Risiko an sich versichert ist. Der Kunde muss grundsätzlich den Inhalt des bestehenden Versicherungsvertrages gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch werden dem Kunden die Versicherungsbedingungen in Kopie zur Verfügung gestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Versicherungsbedingungen ändern können. Unabhängig davon wird insbesondere auf folgende Einzelheiten hingewiesen: Grundsätzlich sind Schäden nicht gedeckt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Euro, die der Kunde zu tragen hat. In einigen Fällen gilt eine erhöhte Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme, z.B. bei Diebstahl aus Kfz, einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub, Plünderung und Transportschäden. Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen hat bei geschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit besteht nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Bei Diebstahl aus einem Fahrzeug entfällt die erhöhte Selbstbeteiligung, wenn das Fahrzeug bewacht war, auf einem bewachten Parkplatz stand oder nachweislich eine Alarmanlage installiert war. Der Geräteeinsatz unter den in 4.3 aufgezeigten oder ähnlich gefährlichen Bedingungen lässt den Versicherungsschutz entfallen! Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind ohne jeglichen Versicherungsschutz, so dass der Kunde den Untergang oder die Beschädigung derartiger Geräte grundsätzlich zu tragen hat. Nur durch eine umfassende Aufklärung des Kunden gegenüber RGB über den geplanten Einsatz kann im Einzelfall der Versuch einer Erweiterung des Versicherungsschutzes unternommen werden. Ist der Versicherer zur Übernahme eines solchen Risikos nicht bereit, so trägt der Kunde dies allein. RGB kann vor Herausgabe der Geräte in solchen Fällen vom Kunden eine angemessene Kautions verlangen.

14. Anmietung von Kraftfahrzeugen

14.1

Das gemietete Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die im Mietvertrag eingetragen sind. Der Mieter ist verpflichtet, RGB die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und des Personalausweises zu hinterlegen. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Personen einen festen Wohnsitz in Deutschland haben und eine gültige EU-Fahrerlaubnis, die älter als zwei Jahre ist, für das gemietete Fahrzeug besitzen. Der Mieter ist verpflichtet, falls vertragswidrig nicht im Vertrag eingetragene Personen mit dem Fahrzeug gefahren sind, diese unaufgefordert schriftlich mit vollständiger Anschrift und Führerscheindaten zu benennen. Sämtliche Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Das Rücksetzen des Mietfahrzeuges darf grundsätzlich nur unter Einweisung durch eine seitlich hinter dem Fahrzeug befindliche Person erfolgen.

14.2

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks und das ordnungsgemäß Verschließen. Der Mieter hat nach einem Unfall, bei Verlust, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter RGB unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadensereignisses zu informieren. Die Schadensanzeige soll RGB gegenüber in Textform (z.B. per Brief oder per E-Mail an rent@rgbrental.com) unter Nennung der Auftragsnummer angezeigt werden. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind RGB ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, mitzuteilen.

14.3

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt abgegeben. Benzinkosten während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietvertrages sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und Dokumente unaufgefordert zurückzugeben. RGB ist berechtigt, bei fehlender oder unvollständiger Rückgabe für den hierdurch entstehenden Schaden eine Sicherheit in Höhe von 100,- EUR einzubehalten.

Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter RGB ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

14.4

Soweit nicht anders vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung von 950€ bei allen KFZ-Schäden.

15. Sicherheitsleistung

RGB kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer des Mietvertrages eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte bei RGB hinterlegt. Die Kautions wird dem Kunden nach Rückgabe der Mietgeräte bei RGB zurückgezahlt, soweit diese dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen und der Mietpreis vollständig einschließlich etwaiger Nutzungsentschädigungen gezahlt wurde. RGB ist berechtigt mit etwaigen eigenen Ansprüchen gegen den Rückzahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen.

16. Stornierung durch den Kunden

16.1

Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Mietvertrag vor Überlassung der Mietsache zu kündigen (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2

Storniert der Kunde, gleich aus welchem Grund, den Mietvertrag, so werden grundsätzlich 25% des Bruttoauftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als drei Werktagen vor vereinbarter Abholzeit, so werden 50%, bei weniger als zwei Werktagen 60%, bei weniger als 24 Stunden 75% und bei weniger als 12 Stunden 100% des Bruttomietbetrages zur Zahlung fällig. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei RGB maßgeblich.

17. Kündigung von Mietverträgen

17.1

Ein befristeter Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

17.2

Zugunsten RGB liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, es sei denn, das Sicherungsbedürfnis RGB ist durch ausreichendes Stellen von Sicherheiten entfallen; b) der Kunde die Geräte nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiter vertragswidrig gebraucht; c) der Kunde im Falle einer nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Miete mit der Zahlung der Miete für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe der für zwei Termine zu entrichtenden Miete in Rückstand gerät.

17.3

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist RGB berechtigt, die dem Kunden überlassen Geräte auf dessen Kosten bei ihm abzuholen, ohne dass dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde bereits jetzt RGB das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Geräte befinden. Stehen diese im Besitz oder Eigentum eines Dritten, tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Mietvertrags seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an RGB ab, welches die Abtretung annimmt.

18. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

18.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz RGB in Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

18.3

RGB ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, zu klagen.